

Rahmenvereinbarung

zwischen

**dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-
Anhalt**

und

**dem Landesverband der Volkshochschulen
Sachsen-Anhalt e. V.**

und

dem Verband für Erwachsenenbildung

zur

**Kooperation beim Aufholen von Lernrückständen
(Corona)**

Präambel

Die Bundesregierung hat am 5. Mai 2021 das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in Höhe von zwei Milliarden Euro in den Jahren 2021 und 2022 beschlossen, welches aus vier Säulen besteht. In Umsetzung dieses Aktionsprogramms haben der Bund und die Länder eine Vereinbarung abgeschlossen, die u. a. die Säule 1 erfasst und den Titel „Lernrückstände aufholen“ trägt.

Durch zusätzliche Förderangebote sollen Schülerinnen und Schüler dabei unterstützt werden, durch die Coronavirus-Pandemie entstandenen Lernrückstände aufzuholen. Das Anliegen 1 ordnet sich in die Umsetzung des LT-Beschlusses vom 11. März 2021 - Drs. 7/7450 - ein. Danach ist die Landesregierung gebeten, ein Verfahren zu entwickeln, das Lernstandsdefizite ermittelt, um diese in der Folge so schnell wie möglich abzubauen. Eine Arbeitsgruppe beim Ministerium für Bildung entwickelte hierzu Maßnahmen für die genauere Erhebung und Behebung von Lernrückständen unter den besonderen Bedingungen von Corona. Das dabei erstellte Konzept wurde mit Erlass vom 26.08.2021 an die öffentlichen Schulen übermittelt. In Umsetzung des Erlasses wurden den Schulen Budgets eingeräumt, die diese für die Finanzierung von Maßnahmen zum Aufholen von Lernrückständen nutzen können.

In den Sommerferien 2021 wurden in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendherbergsverband, Landesverband Sachsen-Anhalt, und dem Landesverband der Volkshochschulen Lerncamps eingerichtet. Dieses Projekt soll in den Sommerferien 2022 in erweiterter Form fortgesetzt werden. Im Zuge der inhaltlichen Entwicklung und Ausgestaltung des Projektes zeigte sich, dass die Volkshochschulen, aber auch die übrigen Träger der Erwachsenenbildung, nicht nur in den Ferienzeiten einen wertvollen Beitrag bei der Behebung von Lernrückständen von Schülerinnen und Schülern im Land Sachsen-Anhalt leisten können. Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten diese Rahmenvereinbarung ab.

Die Vereinbarung erstreckt sich nur auf öffentliche Schulen. Träger von freien Schulen regeln bei Bedarf ihre Vertragsverhältnisse mit den Trägern der Erwachsenenbildung oder deren Verbänden eigenständig.

§ 1

Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der Vereinbarung der Bundesrepublik Deutschland mit den Ländern zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022. Danach ist es Aufgabe der Länder, Förderangebote für Schülerinnen und Schüler zu entwickeln und durchzuführen. Das betrifft u. a. unterrichtsergänzende Fördermaßnahmen, die in Zusammenarbeit insbesondere mit Stiftungen, Vereinen, Initiativen, Volkshochschulen, kommerziellen Nachhilfeanbietern und kommunalen sowie freien Bildungsträgern erfolgen.

Die Zusammenarbeit erfolgt weiterhin auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Bildung vom 26.08.2021, der die Umsetzung des Aktionsprogramms an den öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt regelt, nebst den Maßgaben, die dessen Details regeln. Danach hat eine Schwerpunktsetzung zugunsten der Schuljahrgänge 4, 5, 9 und 10 sowie der auf das Abitur vorbereitenden Jahrgangsstufen zu erfolgen. Ferner empfiehlt sich eine Schwerpunktsetzung auf die Kernfächer und Kernkompetenzen.

Mit dem Auslaufen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“, welches nach derzeitiger Planung zum Ende des Jahres 2022 erfolgen soll, ist kein Ende der Maßnahmen auf Landesebene verbunden. Mit dem Sondervermögen Corona stehen dem Ministerium für Bildung bis einschließlich 2027 Mittel für weitere Maßnahmen zum Aufholen von Lernrückständen zur Verfügung.

§ 2

Aufgabe der Verbände

Der Landesverband der Volkshochschulen und der Verband für Erwachsenenbildung übernehmen für die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die Angebote nach dieser Vereinbarung unterbreiten, folgende Aufgaben:

1. Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Angebote innerhalb des Programmes "Aufholen nach Corona";
2. Quartalsweise Information ihrer Mitglieder über den aktuellen Verlauf der umgesetzten Unterstützungsangebote;
3. Erfassen und Einstellen aller Angebote ihrer Mitglieder auf der interaktiven Karte im Internet unter <https://www.erwachsenenbildung-lsa.de/index.php?id=241>;
4. Zusätzliche Erstellung einer globalen Übersicht der Angebote in Sachsen-Anhalt im Internet;
5. Statistische Erhebung aller durchgeführten Unterstützungsangebote nach Region, Klassenstufe, Fach, Themenbereich, Teilnehmer*innen, Geschlecht, Schulform;
6. Übergabe saldierter Daten und (grafischer) Auswertungen schulhalbjährlich an das Ministerium für Bildung;
7. Die Verbände und ihre Mitglieder informieren die (regionale) Öffentlichkeit regelmäßig über die konkreten Angebote;
8. Regelmäßige Information des Ministeriums für Bildung über aktuelle Entwicklungen im Programm.

§ 3**Aufgabe des Ministeriums für Bildung**

Das Ministerium für Bildung informiert die öffentlichen Schulen und die Träger der freien Schulen in geeigneter Weise über das Programm und den Ort der Veröffentlichung der konkreten Angebote der Verbände.

Das Ministerium für Bildung informiert die Verbände bei Bedarf über aktuelle Entwicklungen im Programm.

§ 4**Aufgabe der öffentlichen Schulen**

Die öffentlichen Schulen rufen entsprechend der Bedarfe die Angebote bei den Mitgliedern der unterzeichnenden Verbände ab und veranlassen nach Durchführung der Maßnahme die Begleichung der Kosten über das Landesschulamts. Dabei verwenden sie das Vertragsmuster der Anlage 2 zu Ziffer 2c der Maßgaben des Erlasses vom 26. August 2021, welches Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist.

Beim Abrufen der Angebote informieren die Schulen die Anbieter über die konkreten Kompetenzen und Inhalte, die bei der Maßnahme zu vermitteln sind.

§ 5**Höhe der Vergütung**

Die Vergütung der erbrachten Unterrichtsleistungen erfolgt nach folgenden Richtwerten:

Pro geleisteter Unterrichtseinheit a 45 Min beträgt der Satz:

41,00 € bei abgeschlossener Hochschulausbildung oder gleichwertiger Qualifikation,

30,00 € bei beruflicher oder Fachschulausbildung.

9,00 € Overhead für die Leistung der Bildungseinrichtung pro geleisteter Unterrichtsstunde.

Die Overheadkosten decken folgende Leistungen ab:

- Teilnehmerakquise und -betreuung,
- Dozentenakquise und -betreuung,
- Austausch mit den öffentlichen Schulen in der Region über die zu vermittelnden Bildungsinhalte (individuelle Bedarfsermittlung),
- Erstellung von angepassten Curricula für die Dozenten,
- Erstellen von Kursangeboten und Präsentation im Internet,
- Zusammenstellen der geleisteten Unterrichtseinheiten.

Gemäß § 2 erhalten der Landesverband der Volkshochschulen pauschal 300,00 Euro und der Verband für Erwachsenenbildung pauschal 200,00 Euro monatlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 6

Leistungsort und Mindestschülerzahl

Die Leistungserbringung hat grundsätzlich an der jeweiligen Schule zu erfolgen. Die Mindestschülerzahl beträgt 6, bei vorheriger Zustimmung durch das Landesschulamt kann sie bis auf 2 absenkt werden. Dazu müssen die Schulen die Notwendigkeit der Absenkung begründen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien tauschen sich in regelmäßigen Abständen über die Maßnahmen aus, bewerten sie und besprechen mögliche Veränderungen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu formulieren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

§ 9

Inkrafttreten / Laufzeit / Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung endet zum 31.12.2027.
- (3) Die Vereinbarung wird vom Ministerium für Bildung gegenüber den öffentlichen Schulen und gegenüber den privaten Schulträgern im Land bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gegenüber den Verbandsmitgliedern obliegt den jeweiligen Verbänden.

Magdeburg, den 07.07.2022



E. Feußner
Ministerin für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt



G. Ulrich
Vorstandsvorsitzender des
Landesverbandes der Volkshochschulen
Sachsen-Anhalt e. V.



B. Gehne
Vorsitzender des Verbandes
für Erwachsenenbildung